

Rund ums Geld

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Erbstreitigkeiten vorbeugen

Wir haben zwei Kinder, die beide von uns Geld erhielten, das eine als zinsloses Darlehen für ein Haus, das andere als monatliche Unterstützung, die nun aber wegfällt. Zu dieser neuen Lage unsere Fragen: Sind wir nun verpflichtet, auf unser Darlehen Zins zu verlangen? Wenn nein, hat das andere Kind Anspruch auf eine entsprechende Auszahlung des Zinses, der dem andern geschenkt wird?

Im Gegensatz zum kaufmännischen Verkehr wird im privaten Bereich ein Darlehen

als zinslos angenommen, wenn nicht ausdrücklich ein Zins vereinbart wurde; Sie sind also keineswegs verpflichtet, nun Zins zu verlangen. Im Laufe der Jahre kann sich ganz schön summieren, was der Darlehensempfänger dadurch erhält. Es wäre dem andern Kind gegenüber sehr ungerecht, würde ihm dieses Geschenk vorenthalten. Beim Erben könnte es den Ausgleich verlangen, ausser Sie verfügen als Erblasser in einem Testament ausdrücklich das Gegenteil. Dann kann der Ausgleich nur gefordert werden, wenn durch die Schenkung der Pflichtteil verletzt wurde. Dass dies zu Erbstreitigkeiten führen kann, ist wohl allen klar und sicherlich nicht in Ihrem Sinn.

Geld schenken

Vor etwa 30 Jahren habe ich Sohn und Tochter für ein Eigenheim je Fr. 50000.- gegen Zins geliehen. Da die Tochter verstorben ist, hat mein Schwiegersohn nun Angst, ich könnte das Geld zurückverlangen, was aber nicht der Fall ist. Ich möchte eher den beiden das Geld geben. Kann ich das? Muss ich Schenkungssteuer be-

zahlen? Ich habe etwa Fr. 2000.- Einnahmen pro Monat und einige Ersparnisse.

Selbstverständlich können Sie das Darlehen in eine Schenkung umwandeln. Anscheinend sind Sie nicht auf die Zinseinnahmen angewiesen und besitzen einiges an Erspartem. Da steht einem grosszügigen Geschenk nichts im Wege. Zu bedenken ist höchstens, dass die Fr. 50000.- der Tochter deren Eigentum wären und damit hälftig zum Erbe Ihrer Enkel gehörten. Sie können mit Sohn und Schwiegersohn aber auch ein zinsloses Darlehen vereinbaren; dann gehört das Geld weiterhin Ihnen und Sie müssen es auch als Vermögen versteuern.

Persönliche Steuerfragen klärt man am besten dort ab, wo allenfalls Steuern anfallen: auf dem Steueramt seines Wohnortes. Die von Kanton zu Kanton verschiedenen Steuergesetze verunmöglichen eine allgemeine Antwort in Erbschafts- oder Schenkungsangelegenheiten. Ihr Wohnkanton beispielsweise hat unterschiedliche Ansätze bei den Freibeträgen. Und direkte Nachkommen bezahlen viel weniger als Nichtverwandte: Ihr Schwiegersohn ist nicht mit Ihnen verwandt!

Problem mit Zahlen

Ich habe ein Problem mit Zahlen und möchte Sie anfragen, wie ich meine Einteilung besser machen könnte. Ich sende Ihnen mein momentanes Budget und dasjenige mit dem höheren Zins. Wir sollten nämlich eine neue Wohnung suchen, was leichter gesagt als getan ist – es sind nur teurere Wohnungen zu haben. Wir haben ein Renteneinkommen von Fr. 3388.- und ein Sparkonto von Fr. 10000.- fürs Auto.

Ein Sparkonto, das angesichts Ihres Budgets mehr oder weniger schnell leer sein wird: Auch ein bescheidenes Wägelchen kostet ein paar hundert Franken monatlich für Steuern, Versicherungen, Benzin, Unterhalt und Rücklagen für den Eintauch. In Ihrer Budgetaufstellung fehlen diese Ausgaben. In meiner auch – notgedrungen, wie meine Übersicht der durchschnittlichen monatlichen Kosten zeigt:

Einkommen:	3388.-
Ausgaben:	
1. Feste Verpflichtungen	
Zins	1200.-
Krankenkasse	419.-
Steuern ?	siehe unten
Hausrat- und Haftpflichtvers.	25.-
Telefon, Strom	110.-
Lesestoff, Beiträge	30.-
Zehnten	340.-
	2124.-
2. Haushalt	
(Ihre Angaben)	480.-
3. Variable Kosten	
Gesundheitskosten	60.-
Bekleidung	150.-
Geschenke	
(6 Kinder, 19 Enkel)	80.-
grosse Rechnungen, Anschaffungen,	100.-
Ferien, Reisen,	
Vergnügen	100.-
Unvorhergesehenes	66.-
	556.-
4. Persönliche Ausgaben	
Hobby, Freizeit usw.	110.-
Total Ausgaben:	3270.-
Blieben für Steuern (und Auto-unterhalt)	118.-

Ob diese restlichen Fr. 118.- reichen für die Steuern?

Suchen Sie sich Ihre neue Wohnung sehr sorgfältig aus:

ELEKTROMOBIL



Leicht zu manövrieren, einfach zu handhaben

- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.- inkl. MwSt./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**. Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:

Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns, Telefon 041/660 96 66

ZL

Sie sollten nicht nur in Ihr Budget passen (Fr. 1200.– sind fast ein Drittel des Einkommens!) Sie sollten auch unabhängig vom Auto werden, also in die Nähe von Einkaufsmöglichkeiten und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel zügelnd. Dem Wohnen kommt im Alter eine zentrale Bedeutung zu: je älter wir werden, desto mehr Zeit verbringen wir in unseren vier Wänden und desto bequemer sollte unser Heim zu besorgen und zu erreichen sein.

Dem Sohn die Häuser verschreiben

Wir gehen ins achtzigste Lebensjahr, haben beide ein Leben lang viel gearbeitet und gespart. Wir besitzen zwei Häuser, eines ist vermietet. Unser Sohn lebt mit seiner Familie in Brasilien. Wir möchten ihm unsere Häuser verschreiben mit Wohnrecht. Können wir den Enkeln auch einen Betrag vermachen? Möglichst steuergünstig. Haben Sie gute Vorschläge?

Ihr Sohn ist Ihr einziger Erbe und bekommt, wenn Sie beide verstorben sind, automatisch alles. Verstirbt eines von Ihnen, erhält er die Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte kriegt der überlebende Ehegatte. Wollen Sie daran etwas ändern, müssen Sie ein Testament schreiben oder einen Erbvertrag abschliessen. Da Sie auch den Enkeln etwas vermachen möchten, Steuerfragen haben und Ihre Liegenschaften allenfalls zu Lebzeiten dem Sohn überschreiben wollen, empfehle ich Ihnen, mit Ihren Anliegen einen Notar aufzusuchen. Der kann Ihnen eine auf Ihre persönlichen Wünsche zugeschnittene Lösung ausarbeiten, die für den Fall Ihres Ablebens alles bestens regelt.

Marianne Gähwiler

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

Was passiert, wenn die Bank pleite geht?

Anfang 1996 habe ich eine Eigentumswohnung gekauft. Die 2. Hypothek werde ich bis Ende 1997 abbezahlt haben. Ich habe die Absicht, im Verlauf der Zeit meine Eigentumsferienwohnung zu verkaufen und den Reinerlös von etwa 100 000 Franken zur Reduktion der 1. Hypothek zu verwenden. Nun habe ich aber Angst, was passieren würde, wenn meine Bank, die Berner Kantonalbank, Pleite macht – was ja leider nach gewissen Erfahrungen nie auszuschliessen ist. Wären die von mir der Bank zurückbezahlten Beträge verloren? (Ich nehme nicht an, dass die Staatsgarantie auch für Hypotheken

gilt.) Was würde bei einem Konkurs der Bank mit den Schuldbriefen passieren?

Die Berner Kantonalbank war tatsächlich in Schwierigkeiten. Meines Wissens ist sie aber jetzt saniert worden. Nach dem Grundsatz, dass gebrannte Kinder das Feuer scheuen, wird sie von nun an bestimmt darauf achten, nicht mehr in Schieflage zu geraten.

Zudem unterstehen die Banken einer strengen Aufsichtspflicht, die durch die Bankenkommision sowie eine interne und externe Revisionspflicht ausgeübt wird. Nach den jüngsten Bankenkrisen (Spar- und Leihkasse Thun, Ersparniskasse Olten, KB SO und AR) wurde diese Aufsichtspflicht noch verschärft. Auf alle Fälle sind Ihre Rückzahlungen getilgte Schulden und können im Konkursfall nicht mehr geltend gemacht werden.

Was die ausstehenden Hypotheken betrifft, gibt es für Ihre Anfrage eine theoretische und eine praktische Lösung. Theoretisch können die Schuldbriefe nach den darin enthaltenen Bestimmungen und Fristen gekündigt werden. Sie müssten in diesem Fall versuchen, sie anderweitig zu plazieren (z.B. bei einer Grossbank). Da am Tag X die

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

**Zeitlupe,
Ratgeber,
Postfach,
8027 Zürich**

Belastung Ihrer Wohnung weniger als 50% beträgt, sollten Ihre Aussichten hiefür recht gut stehen. Praktisch kann sich der gute Ruf des Schweizer Finanzplatzes keine weiteren Bankzusammenbrüche mehr leisten. In diesem Licht besehen dürfte der Konkurs der Spar- und Leihkasse Thun ein Einzelfall bleiben. Für die Ersparniskasse Olten, KB SO und AR konnte in der Übernahme durch eine Grossbank eine Lösung gefunden werden. Gerade die Grossbanken haben infolge ihrer internationalen Verflechtung ein ureigenes Interesse daran, den guten Ruf des Finanzplatzes Schweiz als sicheren Hort zu erhalten.

Dr. Emil Gwalter

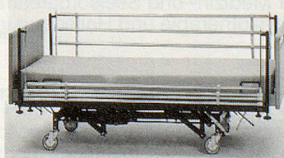
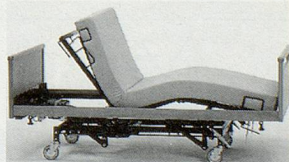
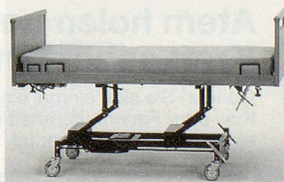
«HEIMELIG» Pflegebetten

8274 Tägerwilen
Telefon 071/669 25 17

Manchmal vermieten wir fast GRATIS ...

- verstellbare Pflegebetten
- Rollstühle mit sämtlichem Zubehör
- Transport- und Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel auf Anfrage

... denn wir sind darauf spezialisiert abzuklären, ob die AHV/IV/EL oder Ihre Krankenkasse die Mietkosten für Ihr Pflegebett übernimmt. Diese Dienstleistung ist für Sie unverbindlich und kostenlos.



Transport-/Ruhesessel